

RS Vwgh 2008/2/29 2005/12/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2008

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

Norm

BDG 1979 §4 Abs3;

KHSchOrgG §11 Abs3;

KHSchOrgG §9 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2. Mai 2001, Zl.98/12/0417, VwSlg 15604 A/2001, ausgeführt hat, schließen es insbesondere die maßgeblichen Bestimmungen des BDG 1979 nicht aus, dass die Ernennungsbehörde im Rahmen der in der Ausschreibung genannten Kriterien eine sachlich gerechtfertigte "Verfeinerung" unter Beachtung des § 4 Abs. 3 BDG 1979 vornimmt. Ein solches Kriterium könne - wie der Verwaltungsgerichtshof in diesem, die Besetzung einer Professur an einer wissenschaftlichen Universität betreffenden Verfahren ausgesprochen hat - auch eine bestimmte wissenschaftliche Schwerpunktbildung darstellen, sofern diese noch von der ursprünglichen Ausschreibung gedeckt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120008.X06

Im RIS seit

04.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at